

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/118**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 18 – Unterhaltsleistungen nach dem Unter-
haltsvorschussgesetz**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 18 – Drucksache 16/118 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. den regionalen Unterschieden vor allem bei den Altfällen, den Auslandsrückgriffen und den Strafanzeigen nachzugehen und einen Erfahrungsaustausch von Best-Practice-Beispielen bei den Kommunen zu initiieren;
 2. darauf hinzuwirken, dass die Verwaltungspraxis einiger Unterhaltsvorschussstellen eingestellt wird, den vollen Unterhaltsvorschuss zu gewähren, obwohl Unterhaltszahlungen geleistet werden;
 3. sich im Rahmen der angestrebten Verwaltungsvereinfachung auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Rückgriffsmöglichkeiten im bisherigen Umfang gewährleistet werden und es im Ergebnis zu keiner Verschiebung von Lasten auf Länder und Kommunen kommt;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017 zu berichten.

08. 12. 2016

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/118 in seiner 7. Sitzung am 8. Dezember 2016. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen brachte vor, Kinder Alleinerziehender hätten Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Finanziert würden diese Leistungen gemeinsam von Bund, Ländern und gegebenenfalls Kommunen.

Die Rückgriffsquote bezeichne in diesem Zusammenhang das Verhältnis der staatlichen Gesamtausgaben zu den Rückzahlungen der Unterhaltsschuldner. Baden-Württemberg belege bei der Höhe der Rückgriffsquote im Ländervergleich einen Spitzenplatz. Allerdings ließen sich gemäß der Untersuchung durch den Rechnungshof regionale Unterschiede in Baden-Württemberg feststellen, was die Höhe der Rückgriffsquote betreffe. Auch sei der Rechnungshof auf Mängel in der Verwaltungspraxis gestoßen.

Der Bund beabsichtige, das Verhältnis zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB-II-Leistungen neu zu ordnen. Der Rechnungshof sehe diese Reformüberlegungen als positiv an, empfehle aber, im Rahmen der auf Bundesebene angestrebten Verwaltungsvereinfachung zu gewährleisten, dass die Rückgriffsquote stabil bleibe.

Er (Redner) rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Eine Abgeordnete der Grünen wies darauf hin, ihre Fraktion unterstütze den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs. Die Grünen seien gespannt auf die neue bundesgesetzliche Grundlage, die im Raum stehe und die ihr Vorredner angesprochen habe. Es gebe auch aktuelle Verhandlungen der Ministerpräsidentenkonferenz über die Verteilung der zusätzlichen Kosten, wenn der Leistungsanspruch bis zum Alter von 18 Jahren ausgedehnt sein werde. Daher habe sich der Ausschuss sicherlich weiterhin mit dieser Thematik zu befassen.

Ein Abgeordneter der CDU schlug vor, dass sich der Rechnungshof nach Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Grundlage noch einmal der Thematik annehme.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

21. 12. 2016

Dr. Rainer Podewas

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2016
Beitrag Nr. 18/Seite 160**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/118**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 18 – Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-
gesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 18 – Drucksache 16/118 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. den regionalen Unterschieden vor allem bei den Altfällen, den Auslandsrückgriffen und den Strafanzeigen nachzugehen und einen Erfahrungsaustausch von Best-Practice-Beispielen bei den Kommunen zu initiieren;
 2. darauf hinzuwirken, dass die Verwaltungspraxis einiger Unterhaltsvorschussstellen eingestellt wird, den vollen Unterhaltsvorschuss zu gewähren, obwohl Unterhaltszahlungen geleistet werden;
 3. sich im Rahmen der angestrebten Verwaltungsvereinfachung auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Rückgriffsmöglichkeiten im bisherigen Umfang gewährleistet werden und es im Ergebnis zu keiner Verschiebung von Lasten auf Länder und Kommunen kommt;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017 zu berichten.

Karlsruhe, 14. September 2016

gez. Max Munding

gez. Dr. Georg Walch